

## Flug- und Platzordnung der Fliegergruppe Hochtaunus e. V.



Gültigkeit: permanent, für alle Aktiven Mitglieder, Flugleiter und Platzdienste sowie Gäste.  
Verstöße können Flugverbot nach sich ziehen.

### 1) Der Flugleiter

- a) Der jeweils verantwortliche Flugleiter darf am Flugbetrieb nicht teilnehmen.  
Er hat den Flugbetrieb zu überwachen, die Piloten vor eventuellen Ereignissen auf und außerhalb des Flugplatzes frühzeitig zu warnen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen.  
Der Flugleiter ist befugt, bei Ereignissen, welche die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährden oder bei Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung Flugverbote gegen einzelne Modellflieger zu erlassen oder den Modellflugbetrieb zu untersagen.
- b) Den Anweisungen des Flugleiters ist im Interesse der Sicherheit stets unverzüglich Folge zu leisten.
- c) Flugleiter sind verantwortungsbewusste, volljährige und modellflugerfahrene Personen.
- d) Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als 2 Modellen ist min. ein Flugleiter einzusetzen und im Flugbuch einzutragen (das 1. bzw. 2. Mitglied mit parkendem Fahrzeug am Platz). Im Flugbuch muß die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters eingetragen werden. Der Flugleiter kann sich für seine Tätigkeit weiterer Hilfspersonen bedienen.

### 2) Nutzung des Platzes

- a) Das Betreten des Geländes ist grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern und eventuell zugelassenen Gästen erlaubt. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb des Aufenthaltsbereiches aufhalten.
- b) Noch nicht flugsichere Personen dürfen auf dem Gelände nur mit Hilfe eines flugerfahrenen Mitglieds am Flugbetrieb teilnehmen. Jugendliche dürfen nur mit Erlaubnis des Vorstandes und in Begleitung einer erwachsenen Person alleine das Fluggelände benutzen.
- c) Gastpiloten können nur am Flugbetrieb teilnehmen, wenn die unter Punkt 3g) genannten Voraussetzungen bei der Flugleitung nachgewiesen und die Flug- und Platzordnung zur Kenntnis genommen wurde sowie die Frequentierung des Flugplatzes weitere Piloten zulässt. Gastflieger sind gesondert in Flugbuch zu kennzeichnen.
- d) Während der Flugzeiten dürfen höchstens 2 Fahrzeuge am Fluggelände parken. Diese sind ausschließlich den Flugleitern vorbehalten.  
Alle anderen Fahrzeuge sind auf dem benachbarten Naturparkplatz abzustellen. Zum Be- und Entladen dürfen jeweils maximal 15 Minuten in Anspruch genommen werden.

- e) Das Befahren der vorhandenen Wirtschaftswege ist nur auf den dafür vorgesehenen Fahrstreifen gestattet und mit angemessener Geschwindigkeit (max.30 Km/h) zu befahren.
- f) Dass Befahren der Flächen außerhalb dieses Streifens oder das Parken ist untersagt.
- g) Das Gelände und die Umgebung sind stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Abfälle jeglicher Art sind unverzüglich zu entfernen.

### **3) Flugsektor, Sicherheit, Umwelt, Frequenzen**

- a) Als Flugsektor oder Flugraum wird ausschließlich der im Lageplan (siehe Skizze im Aushang) dargestellte Bereich zugelassen. Der Flugraum umfasst einen Radius von 300 Metern. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- und Straßenabschnitt auf mindestens 25m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.
- b) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bei Startvorbereitungen auf oder am Flugfeld ist eine vorherige Absprache zu treffen. Die Startstelle ist danach unverzüglich zu verlassen. Die Start- und Landeeinteilung ist so zu wählen, dass auf am Platz befindliche Personen nicht angesteuert oder unmittelbar an ihnen vorbei gesteuert werden muss! Auf Landverkehr, Spaziergänger und Reiter im Bereich der umliegenden Feldwege ist generell zu achten.
- c) Alle Piloten stehen zusammen im Bereich des nördlichen Windanzeigers, Ausnahmen nur in Ansprache des Flugleiters.
- d) Das Einkurven in Richtung auf das Sicherheitsnetz sowie Anflugrichtungen auf das Sicherheitsnetz sind untersagt! Das Überfliegen der Geländeflächen in östlicher Richtung (hinter dem Sicherheitszaun) ist nicht gestattet, das Einhalten des Flugsektors ist für den sicheren Flugbetrieb zwingend erforderlich. Im Flugbetrieb ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Schutznetz einzuhalten. Tiefflüge dürfen nur nach vorheriger Ankündigung und außerhalb der Platzmittellinie, (westlich) durchgeführt werden.
- e) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sein. Sie dürfen nur mit einem gültigen Lärmpass betrieben werden. Bei nördlichen Windrichtungen soll der Flugstil zur Lärmreduzierung entsprechend angepasst werden.
- f) Bei der Durchführung von Drückjagden im Feldbereich ist der Flugbetrieb nicht zulässig.
- g) Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden. Das maximale Abfluggewicht darf 25 kg nicht übersteigen. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb ist nicht gestattet. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

- h) Das gesamte Sicherheitsnetz ist immer und vollständig aufzuziehen.  
Windsack und Hinweisschilder sind aufstellen, Verbandkasten bereit zu halten.  
Mitglieder, die sich nicht am Flugbetrieb beteiligen und Zuschauer dürfen sich nur innerhalb der auf dem Lageplan gekennzeichneten Schutzzone (innerhalb des Schutzzaunes) aufhalten.  
Modelle, die nicht unmittelbar am Flugbetrieb teilnehmen sind innerhalb der Schutzzone abzustellen. Diese Flächen dürfen keinesfalls überflogen werden.

Sämtliche Antriebe werden nur im hinteren dafür vorgesehenen Sektor in Betrieb genommen, oder nach Absprache direkt an der Startstelle.

Es ist zu gewährleisten, dass beim Betanken kein Kraftstoff mit dem Erdreich in Kontakt kommt. Bei längeren Probeläufen von Motoren ist das Gras durch ein Schutzblech (befindet sich im großen Kasten) vor Verbrennungsrückständen zu schützen.

- i) Die Sicherheit beim Umgang mit turbinengetriebenen Modellen muß gewährleistet sein.  
Zum Schutz des Rasens ist ein Abgasleitblech zu benutzen.  
Vor Inbetriebsetzung einer Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- j) Die beabsichtigte Frequenzbenutzung (falls nicht 2,4GHz) ist an der Frequenztafel obligatorisch anzuzeigen. Erst dann darf der Sender in Betrieb genommen werden. Bei Doppelbelegungen muss der ausgeschaltete Sender des am Flugbetrieb nicht teilnehmenden Mitgliedes demjenigen übergeben werden, dessen Modell gerade die gleiche Frequenz beansprucht.

#### 4) Flugzeiten

Der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotor oder Turbinenantrieb ist nur zu folgenden Zeiten zulässig:

Januar	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Februar	von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr
März	von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr
April	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mai	von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr
Juni	von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Juli	von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr
August	von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr
September	von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Oktober	von 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr
November	von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Dezember	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen gilt für mit Verbrennungsmotor/Turbine angetriebene Modelle eine Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

An Werktagen ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr nur der Betrieb eines Flugmodells mit Verbrennungsmotor oder eines Flugmodells mit Turbinentriebwerk zulässig.

Ausserhalb der Ruhezeiten dürfen jeweils nur bis zu 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Turbine gleichzeitig betrieben werden, sei es am Boden oder in der Luft.

## 5) Platzdienstliste und Flugbuch

- a) Die jeweilige Platzdienstliste ist für den Zeitraum von April bis Oktober eines jeden Jahres gültig ist im Flugbuch hinterlegt. Eine rechtzeitige Bekanntgabe erfolgt jeweils zeitnah um den Termin der JHV.  
Besteht keine Möglichkeit, den Platzdienst zu leisten, so ist für eine geeignete Ersatzperson Sorge zu tragen. Bei unentschuldigter Versäumnis wird eine Versäumnisgebühr erhoben, deren Höhe durch die Kassenordnung festgelegt wird.
- b) Das Flugbuch ist stets korrekt zu führen und muss als Dokument aufbewahrt werden.

## 6) Meldepflichten

Bei Unfällen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, ist die Meldung **gem. § 7 LuftVO** zu veranlassen.

Darüber hinaus ist vom diensthabenden Flugleiter oder vom Platzhalter das **Regierungspräsidium Darmstadt, 64295 Darmstadt (Tel.:06151/12 6015 oder 126011 (oder per Fax 06151/12 3851) zu benachrichtigen.**

**Außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung direkt an den Beauftragten für Luftaufsicht, Herr Florian Hose, Tel.: 0174-1616478 zu erfolgen.**

Soweit diese nicht erreichbar ist, hat die Meldung an das Lagezentrum beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Wiesbaden **(Tel.: 0611 / 3531810)** zu erfolgen.

Wehrheim, den 05.06. 2019

**Der Vorstand**

**Genehmigt durch den RP Darmstadt, Herr Feldmann am 29.08.2019  
AZ: III 33.3-66m 08/05 - Wehrheim**